

117. Die Beschwerde des Finanzamtes in Steuerstrafsachen bedarf keiner besonderen Zulassung.

I. Strafzenat. Beschl. v. 19. Januar 1943 g. E. 1 B 1/43.

I. Landgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Finanzamtes ist ohne weiteres zulässig. Zwar bedarf nach dem Art. 7 § 1 Abs. 1 Bd. 3. weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) die Beschwerde des Nebenklägers einer besonderen Zulassung. Eine solche Zulassung ist hier nicht eingeholt worden; sie ist auch nicht nötig. Wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, übt das Finanzamt seine Rechte als Nebenkläger nicht im „fiskalischen“ Interesse aus, sondern als eine besondere Strafverfolgungsbehörde des Reiches (RGSt. Bd. 60 S. 189). Die Beschwerde des Finanzamtes ist daher i. S. des § 1 Abs. 1 a. a. D. der Beschwerde des Staatsanwaltes gleichzustellen, nicht der Beschwerde eines Nebenklägers i. S. der §§ 395 f. StBd. Zu demselben Ergebnis führt die sinngemäße Auslegung des § 467 Abs. 1 RAbgD. Danach hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers, ohne es in Wirklichkeit zu sein. Die für den Nebenkläger geltenden Bestimmungen sind daher auf das Finanzamt nur insofern anzuwenden, als sie der Stellung des Finanzamtes als einer staatlichen Behörde und seiner Aufgabe auf dem Gebiete der Steuerstrafrechtspflege entsprechen.